

NACHTRAGSSATZUNG

der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr mit Beschluss vom 13.11.2024 folgende Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung vom 14.12.2023 erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnisplan				
Erträge	1.010.140.019 €	0 €	0 €	1.010.140.019 €
Aufwendungen	1.007.297.188 €	0 €	0 €	1.007.297.188 €
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	981.781.355 €	0 €	0 €	981.781.355 €
Auszahlungen	964.760.664 €	0 €	0 €	964.760.664 €
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	34.793.125 €	28.750 €	0 €	34.821.875 €
Auszahlungen	88.805.232 €	77.978.250 €	0 €	166.783.482 €
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	918.640.672 €	77.949.500 €	0 €	996.590.172 €
Auszahlungen	881.649.256 €	0 €	0 €	881.649.256 €

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 60.530.841 € um 77.949.500 € erhöht und damit auf 138.480.341 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die bisher festgesetzte Verringerung des auf der Aktivseite der Bilanz anzusetzenden gesonderten Bilanzpostens „Nicht mehr durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ bleibt unberührt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 7

Haushaltsausgleich

Die bisherigen Regelungen werden nicht geändert.

§ 8

Kredite zur Liquiditätssicherung für die BHM

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der für die Beteiligungsholding Mülheim an der Ruhr GmbH (BHM) zu Verfügung gestellt wird, wird nicht geändert.

§ 9

Aufstellung einer Nachtragssatzung

Die bisherigen Regelungen werden nicht geändert.

§ 10

Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Absatz 3 GO

Die bisherigen Regelungen werden nicht geändert.

§ 11

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die bisherigen Regelungen werden nicht geändert.

§ 12

Stellenplan

Die bisherigen Regelungen werden nicht geändert.

§ 13

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Die bisherigen Regelungen werden nicht geändert.

Mülheim an der Ruhr, 13.11.2024

Der Oberbürgermeister

Marc Buchholz